

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 02. Programmakkreditierung - Begutachtung im Bündel
Studiengang: Pflegepädagogik/Pädagogik für den Rettungsdienst, B.A.
Hochschule: Fliedner Fachhochschule Düsseldorf
Standort: Düsseldorf
Datum: 06.12.2023
Akkreditierungsfrist: 01.10.2023 - 30.09.2031

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird mit Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien nicht erfüllt sind.

2. Auflagen

1. Die Hochschule muss in geeigneter Form, z.B. im Rahmen einer Äquivalenzübersicht, darstellen, welche Kompetenzen aus den zur pauschalen Anrechnung vorgesehenen Berufsausbildungen welche Kompetenzen des Studiums ersetzen. (Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV i.V.m. § 12 Abs. 1 StudakVO)
2. Die Hochschule muss transparent machen, dass für eine vollumfängliche Lehrtätigkeit an einer Pflegeschule gemäß § 9 Abs. 1 Ziffer 2 des Pflegeberufgesetzes (PflBG) ein Masterabschluss vorausgesetzt wird. (§§ 11 Abs. 1, 12 Abs. 1 StudakVO)

3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind überwiegend gleichfalls plausibel, so dass der Akkreditierungsrat bis auf die pauschale Anrechnung von Ausbildungen und Angaben zum Berufszielversprechen keinen Grund für eine abweichende Entscheidung sieht.

Begründung zu Auflage 1:

Den Ausführungen des Akkreditierungsberichts (S. 18) im Abschnitt "Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV)" zufolge wird die im Bachelorstudiengang „Pflegepädagogik / Pädagogik für den Rettungsdienst“ durchgeführte pauschale Anrechnung von außerhochschulischen Kompetenzen in Abschnitt "Zulassung (§ 5)" beschrieben. Allerdings findet sich im besagten Abschnitt keine solche Beschreibung. Im Kurzprofil des Studiengangs (Akkreditierungsbericht, S. 10) wird festgehalten, dass auf das Studium durch die vorhergehende Berufsausbildung das erste Semester pauschal im Umfang von 26 CP angerechnet werde.

Der Akkreditierungsrat stellt in eigener Prüfung fest, dass in der Studiengangsprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Pflegepädagogik/Pädagogik für den Rettungsdienst (Fassung vom 13.12.2022) im Studienverlaufsplan Anrechnungsmodule des 1. Semesters angegeben werden. Den weiteren Unterlagen, die zusammen mit dem Antrag auf Akkreditierung eingereicht wurden, ist jedoch keine Übersicht zu entnehmen, welche Kompetenzen aus einer Ausbildung welche Kompetenzen des Studiums ersetzen sollen. Ein solcher Äquivalenzvergleich stellt jedoch die Grundlage eines pauschalen Anrechnungsverfahrens dar. Da eine solche Übersicht fehlt, erachtet der Akkreditierungsrat eine Auflage gemäß Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV i.V.m. § 12 Abs. 1 StudakVO als zwingend.

Begründung zu Auflage 2:

Das Gutachtergremium hält auf S. 23 des Akkreditierungsberichts fest, dass der Studiengang für pädagogische Aufgaben der Aus-, Fort- und Weiterbildung im Gesundheitswesen sowie für sonstige bildende und beratende Tätigkeiten in Arbeitsfeldern des Pflege- bzw. Gesundheitswesens beziehungsweise Rettungs- und Sanitätsdienstes qualifiziert. Außerdem habe die Hochschule erklärt, dass es in Ausnahmefällen möglich ist, mit dem Bachelorabschluss an Fachschulen des Gesundheitswesens zu lehren, insbesondere in praktisch orientierten Lehreinheiten. Grundsätzlich führe der Bachelorabschluss im vorliegenden Studiengang jedoch nicht zur Lehrbefähigung, was Studierenden und Studieninteressierten kommuniziert werde. Eine Lehrbefähigung und die Möglichkeit der unbefristeten Anstellung bei einer Fachschule sei nur durch einen einschlägigen Masterabschluss gegeben.

Der Akkreditierungsrat stellt in eigener Prüfung die folgenden Gegebenheiten fest:

- Die Hochschule stellt die Studienziele für den Schwerpunkt "Pflegepädagogik" auf ihrer Internetseite wie folgt dar: "Das Profil des berufsbegleitenden Bachelorstudiengangs Pflegepädagogik basiert auf der Verknüpfung von Bildungswissenschaft, Pflegewissenschaft und Gesundheitswissenschaften. Der Pflegepädagogik-Studiengang verbindet Theorie und Praxis des Lehrens, Anleitens und Beratens sowie des Projekt- und Qualitätsmanagements in Weiterbildung und Schulen. Das Pflegepädagogik-Studium bereitet wissenschaftlich und sehr praxisnah auf eine Lehrtätigkeit im Gesundheits- und Pflegewesen vor." (<https://www.fliedner-fachhochschule.de/studium/pflegepaedagogik-studium-b-a/>; letzter Zugriff am 27.10.2023)
- Gemäß § 2 Abs. 2 der Studiengangsprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Pflegepädagogik/Pädagogik für den Rettungsdienst (Fassung vom 13.12.2022) qualifiziert der

Studiengang für pädagogische Aufgaben der Aus-, Fort-, und Weiterbildung im Gesundheitswesen.

Der Akkreditierungsrat ist der Auffassung, dass sowohl in der Außendarstellung als auch in der Studiengangsprüfungsordnung nicht deutlich wird, dass Studierende der Pflegepädagogik mit dem Bachelorabschluss nur eingeschränkt an Schulen des Gesundheitswesens arbeiten können. Gemäß § 9 Abs. 1 Ziffer 2 des Pflegeberufgesetzes (PflBG) wird für die Lehrtätigkeit für theoretische Lehrveranstaltungen an einer Pflegeschule ein Masterabschluss vorausgesetzt; Landesgesetzgebungen können gemäß § 9 Abs. 3 PflBG bis zum 31.12.2029 Ausnahmeregelungen für Lehrkräfte mit Bachelorabschluss treffen. Da die Hochschule in ihrer Außendarstellung und in der Studiengangsprüfungsordnung für die Fachrichtung Pflegepädagogik die Bedingungen für eine vollumfängliche Lehrtätigkeit nicht transparent angegeben hat, erteilt der Akkreditierungsrat eine Auflage gemäß §§ 11 Abs. 1, 12 Abs. 1 StudakVO.

Der Akkreditierungsrat verbindet seine Entscheidung mit dem folgenden Hinweis:

Gemäß § 4 der Studiengangsprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Pflegepädagogik/ Pädagogik für den Rettungsdienst (Fassung vom 13.12.2022) werden für die berufliche Fachrichtung "Pflege" Personen mit einer abgeschlossenen Ausbildung als Gesundheits-/Krankenpfleger/in, Kindergesundheits-/ Kinderkrankenpfleger/in oder Altenpfleger/in zugelassen. Studienbewerberinnen und Studienbewerber anderer Gesundheitsberufe stellen einen Antrag auf Einzelfallprüfung an den Zulassungs- und Prüfungsausschuss, der die Gleichwertigkeit der Zugangsvoraussetzung prüft. Der Akkreditierungsrat geht bei seiner Entscheidung davon aus, dass in diesen Einzelfällen die gesetzlichen Reglementierungen für den Einsatz an Gesundheitsfachschulen ohne Berufszulassung nach PflBG transparent beraten werden, da sich für die spätere Berufstätigkeit je nach Einsatzort und Landesregelung Einschränkungen ergeben.

Die Hochschule hat innerhalb der dafür vorgesehenen Frist keine Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung eingereicht. Damit ist die Akkreditierungsentscheidung wirksam geworden.

